



gemeinde **zizers**

## **Parkplatzersatzabgabegesetz**

## Inhaltsverzeichnis

|        |                                     |   |
|--------|-------------------------------------|---|
| Art. 1 | Grundsatz und Gegenstand            | 3 |
| Art. 2 | Voraussetzungen der Abgabenerhebung | 3 |
| Art. 3 | Abgabeschuldner                     | 3 |
| Art. 4 | Bemessung der Ersatzabgabe          | 3 |
| Art. 5 | Fälligkeit der Ersatzabgabe         | 4 |
| Art. 6 | Zuständige Behörde                  | 4 |
| Art. 7 | Zweckgebundenheit der Ersatzabgabe  | 4 |
| Art. 8 | Übergangsbestimmung                 | 4 |
| Art. 9 | Inkrafttreten                       | 4 |

### **Art. 1**

Grundsatz und  
Gegenstand

Die Gemeinde erhebt Ersatzabgaben für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen.

### **Art. 2**

Voraussetzungen der  
Abgabenerhebung

Ersatzabgaben für die Abgeltung von Parkplätzen sind geschuldet, wenn die Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich ist.

Als Parkplätze auf eigenem Grund gelten auch solche, welche in einer Entfernung von höchstens 250 m vom Baugrundstück auf eigenem Boden oder auf fremdem Boden aufgrund von unbefristeten Grunddienstbarkeiten erstellt werden.

Die Bezahlung der Ersatzabgabe berechtigt nicht zur Zuteilung von reservierten Parkplätzen.

### **Art. 3**

Abgabeschuldner

Die Ersatzabgabe hat der Eigentümer des Grundstückes zu entrichten, worauf gebaut wird. Bei Baurechtsgrundstücken ist die Ersatzabgabe vom Bauberechtigten, bei Stockwerkeigentum von der Stockwerkeigentümergeinschaft zu entrichten.

Bei Handänderungen schuldet der Rechtsnachfolger des Grundeigentümers die Ersatzabgabe. Der bisherige Grundeigentümer haftet solidarisch mit dem Rechtsnachfolger für die Bezahlung der Ersatzabgabe. Die Gemeinde kann die Abgabeschuld im Grundbuch anmerken lassen.

Der Bauherr haftet solidarisch mit dem Grundeigentümer für die Bezahlung der Ersatzabgabe.

### **Art. 4**

Bemessung der  
Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe je Parkplatz beträgt:

- Fr. 3'500.00 in den Wohnzonen (W I - W III), der Kernzone und der Wohn- und Gewerbezone (WG)
- Fr. 3'000.00 in den übrigen Bauzonen

Die Ersatzabgabe wird jeweils dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sobald sich dieser um 10 Punkte verändert.

### **Art. 5**

Fälligkeit der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe ist vor Baubeginn zur Zahlung fällig.

### **Art. 6**

Zuständige Behörde

Der Gemeindevorstand erhebt die Ersatzabgabe durch Erlass einer Verfügung. Die Verfügung ist dem Grundeigentümer und dem Bauherrn zu eröffnen.

### **Art. 7**

Zweckgebundenheit der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgaben müssen zweckgebunden verwendet werden.

### **Art. 8**

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz gilt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig bewilligten Bauvorhaben.

### **Art. 9**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz wurde gestützt auf Art. 78 des Baugesetzes der Gemeinde Zizers erlassen und tritt mit der Annahme durch die Urnenabstimmung vom 07. Juni 1998 in Kraft.

### **Gemeindevorstand Zizers**

Der Gemeindepräsident:  
Fritz Castelberg

Der Gemeindevorstand:  
Johann Peng